

Weise nicht bethätigte, dem Original gegenüber sogar ungetreue Beifügung willkürlich gewählter Farbe dar. Dieser Einwand beruht indessen lediglich auf der unrichtigen, auf thatsächlichem Bereiche sich bewegenden Folgerung, daß die Wiedergabe des Originalwerks durch farbige Darstellung die Annahme, es sei solche mittelst Nachbildung geschaffen worden, aus dem Grunde ausschliesse, weil die nothwendige Treue der Photographie jene Wiedergabe in ungewöhnlichem Grade erleichtert habe.

Die Strafkammer hat auch auf den weiteren von der Revision hervorgehobenen Umstand mit Recht entscheidendes Gewicht nicht gelegt, daß die zum Uebermalen der Photographien gewählten Farben denen des Originals nicht durchweg entsprechen, vielmehr, wie das Urtheil als erwiesen ansieht, weder der Angeklagte, noch die von ihm mit dem Coloriren der Photographie beauftragte Persönlichkeit das Originalgemälde gesehen, sondern letztere die Farben nach eigenem Gutdünken gewählt hat. Denn es kam nur darauf an, daß festgestellt zu werden vermochte, es gebe die nachbildende Arbeit den vom Originalwerke dargestellten Gedanken in seinem wesentlichen Bestande erkennbar wieder. Gelangte das erkennende Gericht zu diesem Ergebnisse, so konnte es Abweichungen zwischen Farben des Originals und der Nachbildungen bei dem festgestellten Umstande, daß bei der Wahl der Farben für die Colorirung der Photographien deren Lichttöne insofern maßgebend gewesen seien, als aus diesen zu erkennen war, welche Theile des Originalgemäldes hell oder dunkel gehalten waren, als Unterschiede in untergeordneten Dingen betrachten und solchen jede rechtliche Erheblichkeit absprechen. Indem der Angeklagte in der Revisionschrift zugibt, er habe durch Auftragen der Farben auf die Photographien die durch letztere geschaffenen Nachbildungen dem Originalen näher gebracht, bezeichnet er zutreffend seinen Eingriff in die Rechte der Urheberin des Delgemäldes. Denn dieser allein stand nach §. 1. und 2. des angezogenen Gesetzes das Recht zur Seite, zu bestimmen, ob durch eine weitere Nachbildung der Eindruck, welcher von der nach dem Originalwerke aufgenommenen Photographie geboten wird, noch gesteigert werden durfte oder nicht, und es verstand sich von selbst, daß der Angeklagte nicht jeden Gebrauch von den in sein Eigenthum gekommenen fraglichen Photographien zu machen berechtigt war, wie er in der Revision ausgeführt, sondern nur einen solchen, durch welchen er die vom Gesetze der Urheberin des Werks der bildenden Kunst eingeräumten Rechte nicht verletzte.

Es läßt daher die angegriffene Entscheidung weder hinsichtlich der äußeren, vom Begriff der Nachbildung geforderten Thätigkeit, noch bezüglich der Willensrichtung, in welcher jene erfolgt sein muß, erkennen, daß das Gericht hierbei von einem Rechtsirrtum geleitet gewesen sei.

Aus dem Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbande.

Kreis Leipzig. — In der jüngsten Kreisversammlung, Mittwoch den 9. ds., gelangte ein charakteristisches Schriftstück zur allgemeinen Kenntniß, welches wegen seines allgemein interessanten Inhaltes hier im Wortlaute folgt:

Leipzig, März 1883.

Es wird, wie uns, so gewiß auch Ihnen nicht entgangen sein, wie in neuerer Zeit im Buchhandel neben dem Verlangen, auf die Ausübung der Lehrthätigkeit eine größere Sorgfalt zu verwenden, auch die Klagen der Gehilfen, insbesondere der jüngeren, eine geeignete Stellung zu finden, immer stärker auftreten.

Wir glauben daher Ihrer Zustimmung gewiß zu sein, wenn wir sagen, daß es nach §. 2. seiner Satzungen zu den Aufgaben des Allg. Dtsch. Buchh.-Gehilfenverbandes gehört, dieser Angelegenheit einmal näher zu treten, und ferner, daß es Sache der Kreise und der Ortsvereine ist, sie schon jetzt auf das Programm

ihrer Versammlungen zu setzen, und die Frage reiflich zu erwägen und zu besprechen, damit vielleicht schon in der nächsten Hauptversammlung des Verbands bestimmte und erprobliche Beschlüsse in dieser Beziehung gefaßt werden können.

Es erscheint uns das umso mehr geboten, als verschiedene Corporationen bereits der gleichen Frage in ihrem Stande näher getreten sind. Der Congreß kaufmännischer Vereine in Fulda hat im vorigen Jahre sich eingehend damit beschäftigt; die Buchdruckergehilfen Wiens haben ein Flugblatt in 100,000 Exemplaren verbreitet, mit welchem sie in die weitesten Kreise des Publicums Klarheit über ihre Verhältniss-Verhältnisse gebracht haben; in den Localblättern größerer Städte finden sich in jetziger Zeit zahlreiche Anzeigen, in welchen vor dem Eintritt in den Stand der Schriftsetzer, Buchdrucker, Bildhauer, Rotenstecher pp. gewarnt wird, und endlich wird jetzt sogar von Seiten der Regierung die Vorbereitung zum akademischen Beruf erschwert und vor dem Eintritt in denselben gewarnt.

Da tritt nach unsrer Meinung auch an die Buchhändler die Mahnung heran, die Hände nicht in den Schoß zu legen, denn es liegt wohl auf der Hand, daß die oben erwähnten Bestrebungen ihre verderbliche Rückwirkung auf unsern ohnehin laborirenden Stand ausüben müssen, daß dadurch die von andern Ständen als ungeeignet zurückgewiesenen Elemente nicht zum mindesten dem Buchhandel zugeführt werden.

Es erscheint uns darum auch nothwendiger als je, daß Ansichten erfahrener Collegen über die im Buchhandel herrschenden Verhältnisse in den Tagesblättern wiederholt auftreten, und daß über die wünschenswerthe Vorbildung und über die Aussichten der jungen Leute, welche sich dem Buchhandel widmen wollen, von kompetenter Seite Urtheile in das Publicum dringen.

Hierzu den Anstoß zu geben, scheint uns Pflicht des Verbandes zu sein und in diesem Sinne möchten wir Sie hiermit bitten, sich gleichfalls der Sache anzunehmen und sie durchzuberathen, damit eine möglichst große Einigkeit bei der nächsten Hauptversammlung des Verbandes zum erwünschten Ziele führt etc.

J. A.: H. O. Sperling, Vertrauensmann.

An dieses Thema knüpfte sich eine lebhaft besprochene, in welcher anerkannt wurde, daß die jetzigen, nichts weniger als glänzenden Verhältnisse zum Handeln drängen und daß trotz der schier unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten etwas gethan, zum mindesten der Versuch, eine Besserung herbeizuführen, unternommen werden müsse. Ueber das Wie und Was gingen die Ansichten auseinander. Unter anderem wurde betont, daß die Angelegenheit in erster Linie eine Sache der Erziehung sei; die Buchhändler-Lehranstalt müsse noch viel mehr als bisher an Bedeutung gewinnen durch Verallgemeinerung bezw. Uebergang an den Börsenverein; ihre Zöglinge mit guten Abgangszeugnissen müßten dieselben gewissermaßen als Garantiescheine für die Zukunft betrachten können, indem bei Stellungssuchen ein ganz besonderer Werth darauf mit zu legen sei. Sodann sei das Standesbewußtsein mehr zu heben; als Mittel zum Zweck der Ehrgeiz der jüngeren Glieder des Buchhandels zu wecken und durch öffentliche Ausschreibung von Preisfragen, wie es eben erst das nicht hoch genug anzuerkennende Beispiel des Hrn. Langewiesche-Rheydt in praktischer Weise vorgeführt habe, anzuspornen. Auf dieser strebsamen Bahn könnten der Börsenvereins-Vorstand und der Verbands-Vorstand so recht eigentlich Hand in Hand gehen durch Bildung eines gemeinschaftlichen Ausschusses lediglich für die angegedenteten Zwecke und durch Gewährung von Geldern zu Ehrenpreisen.

Der Vorschlag: eine Flugschrift für pädagogische Kreise abzufassen, worin rückhaltlos die Anforderungen an einen Buchhändler der Gegenwart und der Gegenwart der daran zu knüpfenden Erwartungen klarzustellen wären, fand Beifall.

— x — r.

Personalnachrichten.

Herrn Karl Prochaska in Teschen ist vom Kaiser von Oesterreich der Titel eines k. k. Hof-Buchhändlers und Hof-Buchdruckers verliehen worden.